

# RS Vfgh 1998/6/8 V100/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf teilweise Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes mangels unmittelbarer Betroffenheit

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellbögen (Tirol).

Bei Beurteilung der Antragslegitimation ist zu untersuchen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Rechtswirkungen vorliegen (VfSlg. 8060/1977, 8587/1979, 10.593/1985, 11.453/1987).

Die Antragstellerin hat einerseits mit der vagen Behauptung, in den nächsten Jahren ein weiteres Wohnhaus errichten zu wollen, konkrete Bauabsichten nicht bekundet. Andererseits wird die Behauptung aufgestellt, ein Umbau des bestehenden Wohnhauses sei nur in eingeschränktem Maße möglich, ohne zu behaupten, daß ein solcher Umbau geplant sei.

Sofern die Antragstellerin auf die Wertminderung ihres Grundstückes aufgrund dessen Widmung als Freiland verweist, beschreibt sie bloß wirtschaftliche Auswirkungen.

## Entscheidungstexte

- V 100/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.1998 V 100/97

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Flächenwidmungsplan

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V100.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019392\_97V00100\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)